

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2008

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für den Ausbau der Landesstraße 223 von Würselen-Birk bis Herzogenrath-Schulzentrum

Im Auftrag des Landes NRW beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, den Ausbau der Landestraße 223. Die L 223 verbindet die Stadt Herzogenrath über die AS Broichweiden an der A 44 mit den Bundesfernstraßennetz. Der Neubau der L 223 zwischen der AS Broichweiden und Würselen-Birk (Knotenpunkt B 57/L 223) ist bereits realisiert. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den weiteren Ausbau der L 223 bis Herzogenrath-Schulzentrum auf einer Länge von 3.73 km.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Herzogenrath und der Stadt Würselen beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath sowie im Grundbuch von Bardenberg, Gemarkung Bardenberg.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 09.06.2008 bis 08.07.2008 in der Stadtverwaltung

Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 123
während der Dienststunden:
Mo - Mi 8:30 - 12:30 und 14:00 - 16:00
Do 8:30 - 12:30 und 14:00 - 17:30
Fr 8:30 - 12:00

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.08.2008 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Herzogenrath Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zuvor ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Herzogenrath, den 02.06.2008

gez.

(von den Driesch)
Bürgermeister